



Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Stadtplanung und
Bauaufsicht
Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Christian Kociok

6121
6102
60112-601pph/011-2013#009
612_47_13
03.06.2014

**Plangenehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18b AEG für das Bauvorhaben „MOF 2 –
Bf Opladen“;
- Herstellung des Benehmens**

Sehr geehrter Herr Rabe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 25.02.2014 (eingegangen per Mail am 06.05.2014) haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens im Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18 b AEG für das Bauvorhaben „MOF 2 – Bf Opladen“ gebeten.

Vorbemerkung:

Generell kann die Stadt Leverkusen der Plangenehmigung nur zustimmen, wenn für die Stadt Leverkusen keine Nachteile aus der Verschiebung der Treppenaufgänge gegenüber dem Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m § 74 Abs. 6 VfG und § 18 b AEG für das Vorhaben in „ neue bahnstadt opladen, Rad- und Gehwegbrücke Nord, hier: Zuwegungen zu den Bahnsteigen im Bf Opladen“, Geschäftszeichen 601 – ppi/005-2317#018, Bearbeiter Herr Arenz vom 17.1.2013 entstehen. Gegenwärtig laufen intensive Abstimmungen mit der DB Station und Services darüber, wie ein Planänderungsantrag der Treppenzugänge unter Berücksichtigung der MOF –Planung an das EBA SB 1 eingereicht werden kann. Hierbei ist zudem die betriebliche Situation zu berücksichtigen, d. h. es wird gegenwärtig geprüft, inwieweit Zug-einheiten am vorhandenen Bahnsteig halten können bzw. der Bau eines Behelfsbahnsteiges erforderlich wird. Die Kostenteilung dieser zusätzlichen Maßnahmen sowie der Störung im Bauablauf der Brücke sind zwischen den Vertragsparteien nachfolgend noch einvernehmlich abzustimmen.

Stellungnahme der neue bahnstadt opladen GmbH:

Zu Punkt 2 - Lage im Netz

Die „Modernisierungsoffensive 2 NRW - Erneuerung Bahnhof Opladen“ ist eine Maßnahme, die in einem der bedeutendsten Stadtumbauprojekte in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf ca. 70 ha wird rund um den Bahnhof Opladen ein neuer Stadtteil entstehen, der zukünftig eine neue Fachhochschule mit ca. 2000 Studenten (1. und 2. Bauabschnitt), 700 neuen Wohneinheiten für ca. 2000 Bewohner und ca. 2000 neue Arbeitsplätze bietet. Diese befinden sich im direkten fußläufigen Einzugsbereich des Bahnhofes Opladen. Damit wird der Bahnhof Opladen eine enorme Bedeutung für die Nahmobilität der Bewohner und Beschäftigten erhalten. Aus der in Punkt 2 zitierten Prognose ist nicht erkennbar, inwieweit dieser Bedeutungszuwachs berücksichtigt wurde.

Zu Punkt 4.2 - Zwangspunkte

Ich bitte um Ergänzung des Unterpunktes „neue bahnstadt opladen“ um die Hinweisung auf die neue Bahnstabsbrücke.

Zu Punkt 4.3 - Abhängigkeit zu Vorhaben der DB AG und Dritter (Verknüpfung)

Ich bitte um Ergänzung des ersten Unterabschnittes „neue bahnstadt opladen“ um folgenden Hinweis:

„Die neue bahnstadt opladen hat, im Hinblick auf die Ansiedlung der Fachhochschule Köln, eine Verlängerung des Personentunnels nach Osten in das Stadtumbauegebiet den Antrag zur Förderung nach ÖPNV-Mitteln gestellt und wird diese Verlängerung als eigenständiges Projekt genehmigungsrechtlich beantragen.“

Zu Punkt 5.2 - Bahnsteigüberdachungen/Wetterschutzhäuser

Die neue Planung sieht eine Bahnsteigüberdachung/Wetterschutzhäuser in deutlich geringerem Umfang vor, als dieses aktuell vorgehalten wird. Nicht nachvollziehbar ist, dass das Dach zehn Meter vor der Personenunterführung endet und stattdessen eine aufwändige Einhausung des Treppenaufganges erforderlich wird.

Das neue Dach für den heutigen Seitenbahnsteig, nach Gütergleisverlegung Mittelbahnsteig, an Gleis 1 wird auf einer Länge von 42 m und einer Breite von rd. 8,70 - 5,44 m 265 m² umfassen. Heute bietet das Dach auf einer Länge von 66,60 m und einer Breite von 9,50 m mit 631,75 m² einen deutlich besseren Wetterschutz. Dieses Dach ist auch erforderlich, da in den morgendlichen Zeiten insbesondere die Pendlerströme nach Köln bei Bedarf Schutz unter dem Dach suchen müssen.

Beim Mittelbahnsteig an den Gleisen 2 und 5 stellt sich die Situation ähnlich wie bei dem Bahnsteig 1 dar. Dort reduziert sich die überdachte Fläche von 111,50 m Länge und einer durchschnittlichen Breite von 6,50 m. Dies sind heute 724,75 m². Im Vergleich zur Neuplanung wird das neue Dach mit ca. 420 m² eine wesentliche qualitative Einschränkung des Wetterschutzes bieten.

Aus Sicht der Stadt Leverkusen ist die geplante Länge des Daches unzureichend. Aus diesem Grund hat die Stadt Leverkusen bereits den Antrag auf Förderung einer Dachverlängerung bis zu den Bahnsteigtreppe beim Fördergeber gestellt, der diesem Vorhaben bereits positiv gegenübersteht.

Zu beiden Dachverlängerungen wird ein ergänzendes Genehmigungsverfahren in Ihrem Hause notwendig.

Zu Punkt 5.3 - Personenunterführung

Hier sollte ergänzend der Hinweis aufgenommen werden, dass die Stadt Leverkusen im Hinblick auf die Ansiedlung der Fachhochschule und zu deren direkter Anbindung eine Verlängerung der Personenunterführung auf der Ostseite zur Förderung mit ÖPNV-Mitteln beantragen und bauen will.

Zu Punkt 5.8

Die Stadt Leverkusen weist darauf hin, dass im Rahmen der Gütergleisverlegung eine enge Abstimmung zur Energieversorgung mit den beteiligten Stellen der DB AG, insbesondere DB Station & Service AG, stattgefunden hat. Für die zukünftige Stromversorgung der gesamten Infrastruktur auf den Bahnsteigen soll im Bereich der neuen Bahnsteigbrücke ein Übergabepunkt vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen an DB Energie GmbH errichtet werden zur Versorgung der Anlagen von DB Station & Service AG.

Die Stadt Leverkusen/TBL stimmt der Maßnahme unter der Bedingung zu, dass keine Bauzwischenzustände zu der parallel zu berücksichtigenden Maßnahme „Gütergleisverlegung“ (Bauherr: DB Netz AG, Finanzier: Stadt Leverkusen) zu Beeinträchtigungen führen. So sind insbesondere im Hinblick auf die gesamthafte Baufeldfreimachung alle zu beachtenden Anlagen der DB Station & Service AG im Vorfeld zu verlegen. Diesbezüglich ist eine einvernehmliche Abstimmung mit der DB Netz AG sowie der Stadt Leverkusen sicherzustellen.

Diese und vergleichbare Maßnahmen sind in dem Projekt der DB Station & Service AG vorzuziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL):

Zur vorgesehenen Planung der DB Projektbau GmbH zur Ableitung des Niederschlagswassers der Bahnsteige und der Dächer des Bahnhofs Opladen bestehen seitens der TBL keine Bedenken.

Die Flächen können, wie im Erläuterungsbericht der DB Projektbau GmbH unter Kapitel/Anlage 11 beschrieben, angeschlossen werden.

Es wurde von DB Projektbau GmbH ein Antrag auf Erstellung eines Kanalanschlussscheines für die Entwässerung von Teilen der Bahnsteige und Dächer des Bahnhofs Opladen gestellt.

Auf Basis des Antrages auf Erstellung eines Kanalanschlussscheines kann ein Kanalanschlussschein ausgestellt werden.

Trotz der Rigole des Mittelbahnsteiges sind zukünftig für die gesamte abflusswirksame Fläche des Mittelbahnsteiges und für die abflusswirksame Fläche des Seitenbahnsteiges Kanalbenutzungsgebühren für Regenwasser, zurzeit 1,14 €/m², zu entrichten.

Stellungnahme des Fachbereiches Stadtplanung:

Um Doppelungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Punkt 5.2 - Bahnsteigüberdachungen/Wetterschutzhäuser und zu Punkt 5.3 - Personenunterführung verwiesen.

Stellungnahme des Medizinischen Dienstes:

In den vorgelegten Unterlagen finden sich keine Ausführungen zu den zu erwartenden Lärmbelastungen der Anwohner während der Bauphase. Nicht allein aufgrund theoretischer Überlegungen, sondern gerade auch vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen aus anderen Bauprojekten der Bahn (z. B. Umbau des Bahnhofs Leichlingen) ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, insbesondere mit gesundheitlich relevanten Störungen der Nachtruhe, da die Arbeiten aus Sicherheitsgründen zu einem beträchtlichen Anteil nachts stattfinden werden. Von Bedeutung ist hierbei nicht nur der eigentliche Baulärm, sondern namentlich auch die Signale der akustischen Alarmierungsanlage.

Hierzu sollte eine detaillierte Prognose erstellt werden. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund des intermittierenden, aber stark impulshaltigen Charakters der Lärmemissionen ein Mittelungspegel im vorliegenden Fall kein adäquates Maß zur Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen darstellt. Zu berücksichtigen ist vielmehr die Frequenz der nächtlichen Aufwachreaktionen als Maß für die hiermit verbundene Stressinduktion.

Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt:

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

I. Auflagen:

1. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen (Frau Tapernon-Franz – Tel. 0214/406-3233) ist mind. 12 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten über den Termin schriftlich zu informieren. Ebenfalls sind bis zu diesem Zeitpunkt das Bauunternehmen, der Bauleiter sowie der Fachgutachter zu benennen.
2. Die im Zusammenhang mit der Entsorgung stehenden Arbeiten (z. B. Separierung, Bereitstellung, Beprobung, Abfalleinstufung, Prüfung der Entsorgungswege und der Nachweisführung) sind durch einen qualifizierten Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Es ist eine Abschlussdokumentation zu erstellen. Die persönliche Qualifikation des Fachgutachters ist auf Anforderung zu belegen.
3. Werden bisher unbekannte Schadstoffverunreinigungen (siehe BoVEK, Geotechnischer Bericht) festgestellt, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.
4. Anfallende Aushubmaterialien sind zur Beprobung aufzumieten oder in Containern bereitzustellen. Die Abfälle sind nach den Vorgaben der Richtlinie PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben. Die erforderliche Anzahl der Einzel- und Mischproben und Laborproben ist der Vorschrift zu entnehmen. Die Laborproben sind entsprechend des geplanten Entsorgungswegs chemisch zu untersuchen. Es sind mindestens zwei Mischproben je Haufwerk im Labor zu untersuchen.

5. Der jeweils geplante Entsorgungsweg für sämtliche Abfälle zur Verwertung und Beseitigung ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde frühzeitig mit folgenden Angaben zur Zustimmung vorzulegen:
 - Konkreter Entsorgungsweg für jeden Abfall mit Angabe des Abfallschlüssels/Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV), der vollständigen Anschrift der Entsorgungsanlage, der Entsorgernummer sowie dem Entsorgungsverfahren (gem. Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
 - Mengenschätzung.
 - Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen zur Abfalldeklaration mit Probenahmeprotokoll und der Abfalleinstufung des Fachgutachters
 - Entsorgungsnachweis-/Sammelentsorgungsnachweisnummer für gefährliche Abfälle.
 - Unterschrift des Abfallerzeugers.
6. Die Abschlussdokumentation und die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Rückbau- und Bauarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

II. Hinweise:

- Die Mitteilungen 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20 von 1997 und 2004) wurden nicht in NRW eingeführt. Sie haben nur den Status einer Arbeitshilfe und können somit keine Genehmigung/Erlaubnis ersetzen.
- Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Leverkusen über die AVEA GmbH & Co. KG zu beseitigen.
- Für den Rückbau und die Entsorgung asbesthaltiger Materialien sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu befolgen, für künstliche Mineralwolle die TRGS 521 und für PCB-haltige Abfälle die PCB/PCT-Abfallverordnung.
- Entsprechend § 5 (4) des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) sind Bauabfälle, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.
- Gemäß § 69 (2) 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) Satz 1 KrWG eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die Überwachung – hierzu zählt die Kontrolle vor Ort, wie auch die Prüfung und Bewertung von Unterlagen – gebührenpflichtig ist. Es ergeht dazu ein gesonderter Bescheid.

Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der UBB bestehen keine Einwände gegen das geplante Modernisierungsvorhaben. Im Bereich der Mulden/Rigolen sind die Auffüllungen zu entfernen. Werden bei den Arbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist sofort die UBB zu informieren.

Untere Wasserbehörde

Das Niederschlagswasser von einem Teil der Bahnsteige soll über drei Muldenrigolen versickert werden.

Grundsätzlich sollte gesammeltes Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden (§§ 47, 55 Wasserhaushaltsgesetz), soweit der Boden und die Qualität des Niederschlagswassers das zulassen.

Niederschlagswasser von Bahnsteigen ist nach DWA A 138 und DWA M 153 als (leicht) belastet einzustufen, eine Versickerung nach geeigneter Vorbehandlung ist zulässig.

Das Niederschlagswasser von den Bahnsteigen kann über eine Muldenrigole oder nach Vorreinigung über einen geeigneten Filterschacht über eine Rigole versickert werden.

Folgende Auflagen bitte ich in die Genehmigung nach § 18 AEG aufzunehmen:

1. Das Niederschlagswasser von den Bahnsteigen ist über drei Muldenrigolen in den beantragten Maßen in den Untergrund zu versickern. Die Rigolen müssen ausreichend, mindestens jedoch 0,5 m, in die gut sickerfähigen Bodenschichten einbinden.
2. Seitlich sind die Versickerungsanlagen gegen die aufgefüllten bzw. belasteten Bodenschichten durch eine mindestens 1,5 mm starke Folie abzudichten.
3. Die Rigole ist allseitig, außer in Bereichen in denen eine Folie eingebaut wird, mit Geotextil/Filtervlies zu ummanteln.
4. Die Rigole ist mit gewaschenem Rollkies der Körnung 8/32 oder 16/32 mm zu füllen. Recyclingmaterial darf nicht eingebaut werden.
5. Über der Rigole ist eine mindestens 0,3 m starke Mutterbodenschicht einzubringen, diese ist durch Rollrasen zu begrünen.
6. Der Rasen ist mindestens dreimal jährlich zu mähen, Abfälle und sonstige Störstoffe sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Wochen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Im Einzugsbereich der Versickerungsanlage dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Pestizide, Streusalz oder andere wassergefährdende Stoffe ausgebracht oder gelagert werden.
8. Winterdienst darf auf den an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen nur mit abstumpfenden Materialien (Splitt, Sand), keinesfalls mit Streusalz durchgeführt werden.
9. Die ordnungsgemäße Ausführung der Versickerungsanlagen ist durch Fotos (im Format von mindestens 9 x 13 cm) zu dokumentieren. Die Fotos sind der unteren Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage vorzulegen.

Stellungnahme des Fachbereiches Feuerwehr:

Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung muss für den Bereich des Bahnhofs Opladen dem allgemeinen Grundschutz entsprechen. Aus Sicht der Feuerwehr müssen in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 des DVGW mindestens 96 m³/ h bzw. 1600 l/ min Löschwasser zur Verfügung gestellt werden und zwar in einem Umkreis von 300 m (Deckungsbereich eines Hydranten), insbesondere während der Bauarbeiten. Liegt ein zu schützendes Objekt im Deckungsbereich mehrerer Hydranten, so sind die Leistungen zu addieren.

Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Durch das Vorhaben der Gütergleisverlegung entfallen der heutige Bahnhofsvorplatz und die damit vorhandene Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge. Weiterhin entfällt die heutige Möglichkeit eines nahezu niveaugleichen Zugangs zu einem Bahnsteig und das Erreichen der vorhandenen Personenunterführung.

Die Zugänglichkeit der Bahnsteige des Bahnhofes Opladen soll durch ein Brückenbauwerk mit Treppenabgängen zu den Gleisen sichergestellt werden. Im Notfall ist die Zugänglichkeit zu den Bahnsteigen über die Gleise betrieblich sicherzustellen, d. h. die Möglichkeit einer Betriebssperrung der Gleise sowie die Abschaltung der Oberleitung ist zeitnah zu ermöglichen.

Die Stadt Leverkusen plant die Verlängerung des bestehenden Fußgängertunnels nach Osten (siehe dazu auch voranstehende Ausführungen zu Punkt 5.3 - Personenunterführung). Aus Sicht der Feuerwehr ist diese Maßnahme unter Berücksichtigung der o. g. Punkte anzustreben.

Die Zugänglichkeit muss aus Sicht der Feuerwehr insbesondere während der Bauzeit sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Stein